

Schaft, ihrer Kollektive und der Bürger zukommt,“<sup>4/</sup> zum Ausdruck bringen,

5. den wesensmäßigen Zusammenhang zwischen dem persönlichen und dem sozialistischen Eigentum sowie die determinierende Funktion des sozialistischen Eigentums für die Gesamtheit der Eigentumsverhältnisse gesetzlich verankern.

### Das sozialistische Eigentum als Regelungsgegenstand des ZGB

Für die Aufnahme grundsätzlicher Regelungen des sozialistischen Eigentums in das ZGB sind u. a. folgende Gesichtspunkte maßgebend gewesen:

1. Die bestimmende Rolle des sozialistischen Eigentums für die Gestaltung aller Zivilrechtsbeziehungen,
2. der wesensmäßige Zusammenhang zwischen dem sozialistischen und dem persönlichen Eigentum,
3. die Rationalität der Gesetzgebung.<sup>5/</sup>

Die Volkswirtschaft der DDR, die nach Art. 9 Abs. 2 der Verfassung „der Stärkung der sozialistischen Ordnung, der ständig besseren Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger, der Entfaltung ihrer Persönlichkeit und ihrer sozialistischen gesellschaftlichen Beziehungen“ dient, „beruht auf dem sozialistischen Eigentum an den Produktionsmitteln“ (Art. 9 Abs. 1 der Verfassung). Die planmäßige Nutzung und Mehrung des sozialistischen Eigentums sind die entscheidenden Voraussetzungen für die weitere Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes. Neben diesem prinzipiellen Zusammenhang, auf den in §§ 3 und 17 ZGB hingewiesen worden ist, ergeben sich unmittelbare Beziehungen der Bürger zum sozialistischen Eigentum bei der Nutzung gesellschaftlicher Fonds (§21 ZGB) und beim Erwerb von Sachen als persönliches Eigentum, da diese in der Regel aus dem Fonds des sozialistischen Eigentums stammen.

Das ZGB hat als Ganzes und in seinen Teilen den zivilrechtlichen Beitrag zum Schutz des sozialistischen Eigentums zu gewährleisten, seine verantwortungsbewußte Nutzung zu organisieren und seine Mehrung zu stimulieren (vgl. Präambel und § 1 Abs. 2 ZGB). Auch aus diesem Grunde war es notwendig, grundsätzliche Bestimmungen über das sozialistische Eigentum in das ZGB aufzunehmen.

Neben Begriffsbestimmungen (vgl. §§ 17, 18 ZGB) enthält das 1. Kapitel des Zweiten Teils des ZGB wichtige Aussagen über die Träger sozialistischen Eigentums, über ihre Eigenschaft als Subjekt von Eigentumsverhältnissen und über ihre Befugnisse. Der Ausgestaltung der Rechtsträgerschaft in diesem Sinne kommt besondere Bedeutung zu, weil damit eine für den Bürger überschaubare und verständliche Regelung eines spezifischen Aspekts der Teilnahme von Betrieben, Institutionen, Genossenschaften und anderen Trägern sozialistischen Eigentums am Zivilrechtsverkehr getroffen worden ist.

Unter dem Aspekt des Schutzes des sozialistischen Eigentums muß § 20 ZGB hervorgehoben werden, der den für die Gestaltung von Zivilrechtsverhältnissen bedeutsamen Verfassungsgrundsatz der Unantastbarkeit des sozialistischen Eigentums enthält (Abs. 1) und den Schutz des sozialistischen Eigentums zur zivilrechtlichen Rechtspflicht aller Bürger und Betriebe erhebt (Abs. 2).<sup>6/</sup>

§ 20 Abs. 3 ZGB enthält eine wichtige Aussage zur Konkretisierung der Unantastbarkeit und des Schutzes des sozialistischen Eigentums:

<sup>4/</sup> W. Knüpf/J. Mandel, „Das sozialistische Eigentum und das persönliche Eigentum“, NJ 1974 S. 676.

<sup>5/</sup> Hierauf machen W. Knüpf/J. Mandel (a. a. O., S. 679) mit Nachdruck aufmerksam.

<sup>6/</sup> Obwohl auch dies die zivilrechtliche Festschreibung einer bereits in Art. 10 Abs. 2 der Verfassung verankerten Rechtspflicht ist, muß die ausdrückliche Wiederholung im ZGB begrüßt werden, nicht zuletzt aus Gründen der komplexen Regelung eines Gegenstandes. Das um so mehr, als diese Rechtspflicht mit den Vorschriften des Fünftens Teils des ZGB, insbesondere den §§ 323 bis 326, korrespondiert und ggf. als Pendant dieser Rechtspflicht zur Entstehung zivilrechtlich geregelter Entschädigungsansprüche des Bürgers führen kann (vgl. insbes. § 326 ZGB).

1. Bestimmte Objekte des sozialistischen Eigentums, und zwar solche, die Grundlage wirtschaftlicher Tätigkeit sind, können nicht in persönliches Eigentum übergehen.

2. Objekte des Volkseigentums dürfen grundsätzlich weder verpfändet noch gepfändet, noch belastet werden. Ausnahmen müssen in Rechtsvorschriften geregelt sein.

### Das persönliche Eigentumsrecht

Das sozialistische Eigentum ist nicht nur allein im ökonomischen Sinne Grundlage des persönlichen Eigentums; vielmehr leitet das persönliche Eigentum seinen Charakter, funktionsgebundenes Arbeitseinkommen zu sein bzw. zu repräsentieren, aus dem Wesen und der gesellschaftsgestaltenden Rolle des sozialistischen Eigentums ab. Das persönliche Eigentum als selbständige Erscheinungsform des Eigentums im Sozialismus wird durch das sozialistische Eigentum determiniert. Das wird durch den Grundsatz des § 22 Abs. 1 und 2 ZGB deutlich zum Ausdruck gebracht.

Die Funktionsgebundenheit des persönlichen Eigentums als eines seiner charakteristischen Merkmale ist bereits in Art. 11 Abs. 1 der Verfassung verankert, wonach das persönliche Eigentum der Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger dient.

Das ZGB gestaltet den in Art. 11 Abs. 1 der Verfassung garantierten Schutz des persönlichen Eigentums weiter aus. Es charakterisiert das persönliche Eigentum als Arbeitseigentum, indem es als seine Quelle die für die Gesellschaft geleistete Arbeit bestimmt (§ 22 Abs. 1 ZGB). Die in § 22 Abs. 2 ZGB ausgedrückte Funktionsgebundenheit des persönlichen Eigentums, nämlich der Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger und ihrer Entwicklung zu sozialistischen Persönlichkeiten zu dienen, ist nicht nur für die inhaltliche Bestimmung des persönlichen Eigentums von ausschlaggebender Bedeutung; vielmehr leiten sich daraus auch wichtige Rechte und Pflichten des persönlichen Eigentümers ab, die im ZGB im einzelnen ausgestaltet sind.

Das persönliche Eigentumsrecht hat nichts mit der totalen Sachherrschaft des Eigentümers im bürgerlichen Privatrecht gemein (vgl. § 903 BGB). Aus der grundlegenden Erkenntnis der Klassiker des Marxismus-Leninismus, daß Eigentumsverhältnisse — entgegen der bürgerlichen Rechtslehre — keine Verhältnisse der Menschen zu Sachen, sondern Verhältnisse der Menschen zueinander, gesellschaftliche Verhältnisse sind<sup>7/</sup>, waren die entsprechenden gesetzgeberischen Konsequenzen zu ziehen, aus denen sich die Stellung des persönlichen Eigentümers als Partner eines sozialistischen gesellschaftlichen Verhältnisses ergibt, das von den Moralauffassungen der herrschenden Arbeiterklasse geprägt ist.

Das wird im Eigentumsrecht des ZGB z. B. durch die konkrete Ausgestaltung der Eigentümerbefugnisse erreicht, die wesentlicher Inhalt des Eigentumsrechtsverhältnisses sind. Kern dieser Befugnisse ist die Nutzungsbefugnis, denn über die Nutzung der Objekte des Eigentumsrechts wird die in § 22 Abs. 2 ZGB beschriebene Funktion des persönlichen Eigentums realisiert. Die totale Sachherrschaft — nach dem BGB der Inbegriff der privatrechtlichen Stellung des Eigentümers — wird im sozialistischen Zivilrecht durch die Orientierung auf eine gesellschaftsgemäße Ausübung der Nutzungsbefugnis ersetzt, die in das grundlegende Prinzip zur Gestaltung zwischenmenschlicher Verhältnisse in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft eingeordnet ist, in das Prinzip der „Übereinstimmung der persönlichen Interessen mit den gesellschaftlichen Erfordernissen“ (Präambel des ZGB).

In der Verpflichtung des persönlichen Eigentümers, beim Gebrauch seines Eigentums die gesellschaftlichen Interessen zu beachten und berechnete Interessen anderer Bürger und Betriebe nicht zu verletzen (§ 22 Abs. 3 Satz 3 ZGB), manifestiert sich die neue Stellung des

<sup>7/</sup> Vgl. K. Marx, Grundrisse der Kritik der politischen Ökonomie, Berlin 1974, S. 385, 390, 395.